

Nachfragen:

Kate Greenwood

Bei Nachfragen:

kate.greenwood@ruhr-uni-bochum.de

0049.234.3227935

Im WEB

<http://www.ifhv.de/>

Im Blickpunkt

"Das Volk der Vereinigten Staaten von Amerika und unsere Freunde und Alliierten werden sich nicht der Gnade eines gesetzlosen Regimes ausliefern, welches den Frieden mit Massenvernichtungswaffen bedroht. Wir werden dieser Bedrohung jetzt mit unserer Armee, Luftwaffe, Marine, der Küstenwache und den Marines entgegentreten, damit wir sie nicht später in unseren Städten mit Feuerwehr, Polizei und Ärzten bekämpfen müssen."

Präsident Bush, 20. März 2003-04-02

"Jeder Versuch, einen Regimewechsel gewaltsam herbeizuführen wird zurückgewiesen, da ein Regierungswechsel eine interne Angelegenheit eines jeden Staates ist."

Präsident Mubarak, 19. März 2003

Den vollständigen Text der zitierten Erklärungen erhalten Sie unter:

<http://www.horstfischer.info/iraq.asp>

"Dieses Recht kann nur gewährt werden, wenn die Notwendigkeit der unverzüglichen Selbstverteidigung als einziges verbleibendes Mittel eindeutig nachgewiesen wird... (der Akt der Selbstverteidigung) darf weder übertrieben noch unangemessen sein."

Staatssekretär Daniel Webster, 1842

als Antwort auf den Angriff der kanadischen Marine auf das amerikanische Fährschiff "Caroline" im Jahre 1837.

Saddam stürzen: Die Legalität eines Regimewechsels

Im Oktober des letzten Jahres kam es zu Differenzen zwischen den Staaten, die eine Erfüllung der Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zur Entwaffnung und Zerstörung von Massenvernichtungswaffen des Irak anstrebten. Die Regierung der USA erklärte, dass ein Regimewechsel wünschenswert, wenn nicht sogar notwendig sei. Die etwas gemäßigtere Meinung Großbritanniens war, dass die Resolutionen des Sicherheitsrats in vollem Umfang erfüllt werden müssten, "der Irak aber ohne Saddam sicherlich ein besserer Ort sei". Beide Länder waren entschlossen, der Bedrohung durch den Irak und die in seinem Besitz befindlichen Massenvernichtungswaffen entgegenzutreten. Obwohl sie in hohem Maße von einem Sturz Saddam Husseins profitiert hätten und durch ihre geografische Lage gefährdet waren, sprachen sich die Mitgliedsstaaten des Golf-Kooperationsrates gegen eine Intervention zur Herbeiführung eines Regimewechsels im Irak aus.

Alle Mitgliedsländer der Vereinten Nationen (UN) sind nach Artikel 2(4) der UN-Charta verpflichtet, in ihren internationalen Beziehungen auf die Bedrohung oder Ausübung von Gewalt gegen die territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit oder auf irgend ein anderes Verhalten, das nicht den Zielen der Vereinten Nationen entspricht, zu verzichten. Alle Anstrengungen, die einen Regimewechsel implementieren, müssen vom Sicherheitsrat als Anwendung von Gewalt oder als Akt der Selbstverteidigung einschließlich der kollektiven Selbstverteidigung gemäß Kapitel VII der UN-Charta autorisiert werden (Informationen zur Diskussion über die Wirkung des Resolutionen 678, 687 und 1441 finden Sie im Bofax Nr. 241).

Obwohl Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der Charta als Antwort auf bewaffnete Angriffe dient, argumentieren einige Länder, dass das internationale Gewohnheitsrecht den Ländern eine größere Auswahl an präventiven Maßnahmen in Erwartung eines bewaffneten Angriffs zugesteht. Dennoch stellt sich die Frage, ob die Anwendung von Gewalt selbst auf dieser Grundlage legitim ist. Die Koalition muss eine unmittelbare Bedrohung nachweisen, um Maßnahmen zur kollektiven Selbstverteidigung ergreifen zu können, wobei diese Maßnahmen notwendig und angemessen sein müssen. Sicher ist, dass die Nachbarstaaten des Irak, die sich direkt von den Massenvernichtungswaffen bedroht fühlen und einen Regimewechsel unterstützen, nicht um Hilfe bitten. Darüber hinaus berechtigt das Bestehen einer mittel- bis langfristigen Gefahr keinesfalls die Anwendung von Gewalt als Akt der Selbstverteidigung, da diese kollektiv gemäß den Mechanismen der Charta erfolgen müsste. Obwohl über achtausend Liter Anthrax und eintausend Tonnen chemische Kampfstoffe nicht angegeben und deren Zerstörung nicht nachgewiesen wurde, konnte die Koalition die anderen Mitglieder des Sicherheitsrates nicht von der Notwendigkeit unverzüglicher und über die Waffeninspektionen hinausgehender Maßnahmen überzeugen. Selbst jetzt, wo die jüngsten Aktivitäten einen skrupellosen und unberechenbaren Diktator noch gefährlicher erscheinen lassen und eine noch größere mittel- und langfristige Gefahr für die internationale Sicherheit heraufbeschworen haben, werden die Auswirkungen immer noch nicht als unmittelbare Bedrohung gesehen. Selbst die besorgtesten Mitglieder des britischen Parlaments erklärten, dass keine "klare und unmittelbare Gefahr" zu erkennen sei, die derartige Aktionen nach internationalem Recht erlaube.

Frühere Versuche der Herbeiführung eines Regimewechsels außerhalb des Rahmens der UN-Charta fanden 1979 statt, als Vietnam als Antwort auf die Bedrohung seiner Sicherheit Truppen nach Kambodscha entsandte, um Pol Pot und sein mörderisches Regime der Roten Khmer zu entmachten. Diese Interventionen wurden gleichermaßen vom Sicherheitsrat und der Generalversammlung verurteilt. Als jedoch militärische Einheiten aus Tansania nach Uganda einmarschierten und die ugandischen Dissidenten beim Sturz Idi Amins unterstützen oder als französische Streitkräfte die heutige Zentralafrikanische Republik von der Herrschaft Bokassas befreiten, entschied sich die UN, diese Interventionen nicht zu verurteilen. Auch wenn Verstöße gegen Gesetze im Nachhinein akzeptiert werden können, ist es unwahrscheinlich, dass die aktuellen Interventionen auf allgemeine Zustimmung stoßen werden. Die Offenlegung weiterer Fakten könnte die geplanten Aktionen der Koalition rechtfertigen; nichtsdestotrotz ist dies eine sehr riskante Strategie, die das Überleben der internationalen und nationalen Sicherheitsorganisationen und der Regeln des internationalen Rechts gefährdet.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Telef: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**